

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Opitz Solar GmbH

Allgemeine Vorbemerkung: Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderslautende Regelungen getroffen sind, gilt wie folgt:

A Kaufmännische Vertragsbedingungen

I Geltung

- Für alle Lieferungen und Leistungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Abweichungen, auch wenn sie vom Auftraggeber als seine Geschäftsbedingungen mitgeteilt wurden, gelten nicht und werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- Sollten einzelne dieser Bestimmungen durch Gesetz oder schriftliche Vereinbarungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Alle Vertragsnebenabreden bedürfen der Schriftform.
- Grundlage unserer Lieferungen und Leistungen ist die VOB/B, die in unseren Geschäftsräumen ausliegt und allen Angeboten an Privatkunden beigelegt ist.

II Rechte an Unterlagen

- Für unsere Angebots- und Vertragsunterlagen, Zeichnungen, Entwürfe, statischen Berechnungen und Konstruktionsdetails einschließlich aller Varianten beanspruchen wir Urheberrechtsschutz. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
Jede Verwertung durch den Auftraggeber, seinen Architekten, Fachingenieur oder sonstige Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung und wird von uns entsprechend berechnet. Ingenieurleistungen und statische Berechnungen werden nach HOAI berechnet. Dabei wird die gesamte Angebotssumme für Lieferung und Montage der Bauteile, wie in der Leistungsbeschreibung erfasst, zugrunde gelegt.
- Bei Nichterteilung des Auftrags sind sämtliche von uns stammenden Unterlagen unaufgefordert, spätestens nach Ablauf von sechs Werktagen, zurückzugeben.

III Lieferumfang

- Der Lieferumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und, sofern vorhanden der von der Opitz Solar GmbH erstellten Leistungsbeschreibung. Alle nachträglichen Abweichungen der Massen und zusätzlichen Leistungen, auch aufgrund von Auflagen von Amtes wegen oder der Baugenehmigung, werden gesondert berechnet.

IV Liefer- und Montagetermine

- Verbindlich sind nur Liefer- und Montagetermine, die von uns ausdrücklich als Vertragstermin schriftlich bestätigt sind.
- Kann die Lieferung und Montage aus nicht von uns vertretenden Gründen nicht zu dem vereinbarten Termin erfolgen, tritt der Auftraggeber verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist von mindestens sechs Wochen einzuräumen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten die Gründe der Nichterfüllung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.
- Kann die Lieferung und Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zu dem vereinbarten Termin erfolgen, tritt Annahmeverzug des Auftraggebers ein, ohne daß es einer gesonderten Fristsetzung durch uns bedarf. Jeder neue Termin bedarf der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder höhere Gewalt, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit von der Termineinhaltung.

V Haftung / Gewährleistung

- Die von uns gelieferten und montierten Produkte sind vom Auftraggeber nach dem Einbau zu prüfen. Beanstandungen sind im Zuge der Abnahme anzuzeigen. Später auftretende Beanstandungen sind innerhalb von sechs Werktagen schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten Mängel anzuzeigen. Bei berechtigten Mängelrügen bessern wir nach unserer Wahl nach oder liefern Ersatz. Der Auftraggeber hat uns dazu binnen angemessener Frist Gelegenheit zu geben.
Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die uns obliegende Nacherfüllung scheitert innerhalb angemessener Frist. Zur Ersatzvornahme ist der Auftraggeber erst berechtigt, wenn wir berechtigte Mängel auch innerhalb angemessener Nachfrist nicht beseitigt haben.
- Die Gewährleistungsfrist der von uns gelieferten und eingebauten Produkte beträgt 4 Jahre. Bei Lieferung der von uns hergestellten Produkte und bauseitigem Einbau gilt die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, bzw. die Herstellergarantie.

Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, daß der Schaden nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn gesetzliche oder von uns oder dem Hersteller erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden. Soweit für bestimmte Teile besondere Garantiebedingungen der Hersteller bestehen, sind wir berechtigt, diese Bedingungen anzuwenden, auch wenn diese dem Kunden nicht bekannt sind. Auf Anforderung werden wir sie dem Kunden zur Verfügung stellen.
Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn sich die beanstandeten Teile nicht mehr am Bestimmungsort befinden und Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sowie wegen erkennbarer Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich geltend gemacht worden sind.

- Kann die Lieferung und Montage der von uns hergestellten Produkte aus nicht von uns vertretenden Gründen nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, werden bereits hergestellte Teile auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers auf dafür geeigneten Lagerflächen abgestellt. Die Gewährleistungsfrist beginnt in diesem Fall mit der Einlagerung der Ware. Als Vergütung für die Lagerung der hergestellten Bauteile berechnen wir 1% der Gesamtauftragssumme für jeden angefangenen Monat der Lagerung. Die Lagerkosten werden im Ablauf des jeweiligen Lagermonats fällig.
- Schadensersatzansprüche gegen uns sind bei einfacher und leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.

VI Preise / Zahlungen

- Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises ist innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss ohne Abzüge zu leisten. Zur Absicherung der Interessen des Auftraggebers kann eine durch die Opitz Solar GmbH zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft vereinbart werden.
- Kann die Lieferung und Montage nicht innerhalb der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Frist erfolgen, sind wir berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Preisanpassung zu verlangen. Kommt eine Einigung darüber nicht innerhalb von 4 Wochen nach unserer Verhandlungsaufforderung zustande, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und bereits erbrachte Leistungen und Aufwendungen auf der Grundlage des Vertragspreises abzurechnen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine Absicherung nach § 648 a BGB in Höhe unserer Werklohnforderung zu stellen.
- Zahlt der Auftraggeber auch innerhalb einer Nachfrist von 14 Kalendertagen nicht, so haben wir am Ende der Nachfrist einen Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, wenn er nicht einen geringeren Verzugschaden nachweist.
- Der Auftraggeber kann gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Wir sind berechtigt, die uns obliegenden Leistungen an den Auftraggeber wegen eigener Ansprüche zurückzubehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

VII Sicherung der Vergütungsansprüche und Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung unserer Forderungen, die uns gegen den Auftraggeber zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen freigeben, soweit der Wert der Sicherheit die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Produkten bis zur vollständigen Erfüllung unserer Vergütungsansprüche einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Scheck- und Wechselerforderungen vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch des Liefergegenstandes berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug kommt.
- Der Auftraggeber tritt hiemit die Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben. In letzterem Fall steht uns an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Forderung zu. Hat der Auftraggeber die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- Werden von uns gelieferte Produkte durch Einbau wesentliche Bestandteile eines Grundstücks des Auftraggebers oder eines Dritten und geht dadurch der Eigentumsvorbehalt unter, so tritt der Auftraggeber bei Vertragsabschluss im Voraus seine Ansprüche gegen seinen Vertragspartner und ggf. gegenüber dem Eigentümer des Bauwerks mit allen Nebenrechten einschließlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab.
- Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Ansprüche in seinem Namen und auf seine Rechnung zu ziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens. In diesen Fällen sind wir bevollmächtigt, die Betroffenen von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen den Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesem die Abtretung anzuzeigen sowie uns sämtliche zur Begründung und Durchsetzung der Forderung nötigen Unterlagen, Nachweise und Informationen auszuhändigen.
- Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzuverlangen. Der Auftraggeber hat uns in diesem Fall die Demontage bereits gelieferter und montierter Produkte auf seine Kosten zu ermöglichen.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber den Dritten auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich über den Zugriff benachrichtigen.

B Technische Vertragsbedingungen

I DIN

- Als Regelwerk für unsere Lieferungen und Leistungen gilt als vereinbart:
Heizungsanlagen + thermische Solaranlagen DIN 18360 (VOB/C)
EN 12828 Heizungsanlagen in Gebäuden
DIN VDE 0100-712 Errichtung von PV-Anlagen
- Holzschutz nach DIN 68800 Klasse 0-2 gemäß Auftragsbestätigung. Erforderliche Holzschutzanstriche zur dauerhaften Werterhaltung sind vom Auftraggeber durchzuführen.

II Statik

- Auftragsbezogene Statik
Alle statischen Unterlagen für den Opitz Power Port werden von der Opitz Solar GmbH bereitgestellt. Diese sind im Preis enthalten. Im Falle von notwendigen Änderungen an der Tragwerksplanung durch uns auf Grund örtlicher Gegebenheiten rechnen wir nach HOAI ab. Dies betrifft insbesondere auf Grund örtlicher Gegebenheiten abweichende Fundamente.
2. Gebühren für das Genehmigungs- und Ausführungsverfahren
Alle im Zusammenhang der Baugenehmigung, einer nötigen Vermessung oder sonstigen vorgeschriebenen Prüfung (z. B. der je nach Landesbauordnung erforderliche Standsicherheitsnachweis) anfallenden Gebühren übernimmt der Auftraggeber.

III Voraussetzungen an der Baustelle

- Die Baustelleneinrichtung erfolgt gemäß den Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft.
1. Bei Lieferung
Der Auftraggeber liefert rechtzeitig eine eindeutige Wegebeschreibung; bei Neubaugebieten inkl. eines Lageplans mit Nordpfeil. Die nötigen Zufahrtswege für die Transportfahrzeuge (**8 Tonnen Achslast, 40 Tonnen Gesamtgewicht, 4,40 m lichte Durchfahrhöhe, 3,50 m Zufahrtsbreite**) müssen frei sein. Diese sind von uns mitzuteilen. Evtl. Straßensperrungen sind durch den Auftraggeber rechtzeitig zu erwirken. Er übernimmt alle anfallenden Gebühren.
Ein Kranstellplatz für **25 t** Kran mit genügender Abstützbreite ohne Behinderung durch Bäume oder oberirdische Leitungen sowie entsprechende Befestigung der Zufahrt sowie Belastbarkeit des Abstellplatzes und Schutz der Bürgersteige durch entsprechende Abdeckungen sind durch den Auftraggeber sicherzustellen. Er trägt die Hinweispflicht für das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen oder Hohlräumen. Für Angaben Dritter übernimmt er die Verantwortung. Bei Unsicherheiten wird von uns eine Kranbesichtigung angeordnet. Die Kosten sowie Mehrkosten für Sonderkräne übernimmt der Auftraggeber.
Er besorgt auch alle zum Befahren von nichtöffentlichen Grundstücken, Straßen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer und stellt uns von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei. Er legt alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor.

- Bei Lieferung und Montage

Zum vereinbarten Termin hat der Auftraggeber bereitzustellen: **Baustrom 220 V/16 Ampere, □ 3 x 2,5 mm max. 20 m entfernt von der Montagestelle**. Container nach Bedarf bzw. nach örtlichen Bestimmungen, verschließbaren Raum für Werkzeuge und Material, Baustellentafel für die gesamte Montagezeit.

Betreffend der beiden vorherigen Absätze gelten für Kleinanlagen hier entsprechend abgeminderte Anforderungen. Die Montage erfolgt hier im Regelfall innerhalb eines Werktages.

IV Bauseitige Erstellung der Fundamentarbeiten

Sofern durch den Auftraggeber nicht auch die Herstellung der Fundamente beauftragt wurde, hat dieser entsprechend zum Montagetermin diese maßgenau innerhalb der zulässigen Toleranzen nach DIN passend zum zu montierenden Opitz Power Port zur Verfügung zu stellen. Die Lasten für die statische Berechnung der Fundamente entnehmen Sie der statischen Berechnung der Opitz Powerports. Dies kann in Form von Betonfundamenten oder als KRINNER Schraubfundamente erfolgen. Die statische Berechnung ist Teil der statischen Berechnung des Opitz Power Ports. Im Zuge der Auftragserteilung wird die Fundamentausbildung festgelegt.

V Bauseitige Erstellung der Leitungsgräben und Durchbrüche

Die norm- und arbeitsschutzgerechte Herstellung und Wiederverschließung der Leitungsgräben bzw. Durchbrüche und Öffnungen zum Anschlussraum für die Wellrohrleitungen bzw. Elektrokabel ist durch den Auftraggeber zu erbringen. Diese Leistungen haben zeitlich so zu erfolgen, dass die Montage des Opitz Power Ports und die Anschlussarbeiten zu keiner Zeit hierdurch behindert werden.

VI Bauseitige Herstellung des Anschlusses an die vorhandene Hausanlage/Einspeisezähler

Den abschließenden Anschluss des Kombispeichers an die vorhandene Hausanlage bzw. der Stromleitungen an den Einspeisezähler hat der Auftraggeber durch einen qualifizierten Installateur zu veranlassen. Die Einrichtung des Einspeisezählers erfolgt hierbei unter Mitwirkung des örtlichen Stromversorgers. Hieraus resultierende Kosten bzw. Gebühren trägt der Auftraggeber.

VII Abnahme

Nach Fertigstellung des gesamten Auftragsumfangs erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Montagefirma mit dem Auftraggeber.

VIII Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Neuruppin, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Erfüllungsort ist Neuruppin.